

GEMEINDE UNTERVAZ

VORSCHRIFTEN FÜR DEN GENERELLEN ERSCHLIESSUNGSPLAN UND DEN GENERELLEN GESTALTUNGSPLAN FEKLHAS

Von der Gemeindeversammlung Untervaz beschlossen am 24. Oktober 1997



Der Gemeindepräsident



Der Gemeindegemeinschafter

Von der Regierung genehmigt am 30. Juni 1998

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 30.6.98 Nr. 1358

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



L. Bärtsch



Dr. Riesen



A. ALLGEMEINES

Art. 1 Zielsetzung

¹ Der Generelle Erschliessungsplan Feklhas dient

- der Sicherstellung und Erhaltung einer zweckmässigen Erschliessung des Abbaubereiches sowie der übrigen Bereiche im Umfeld des Steinbruchs.

Der Generelle Gestaltungsplan Feklhas dient

- der optimalen Gestaltung des Abbaubereiches sowohl während wie nach dem erfolgten Materialabbau;
- der Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die in der Abbauzone Grosse Fenza, Kleine Fenza und Haselboden zulässige Nutzung unter Wahrung grösstmöglicher Flexibilität in zeitlicher und gestalterischer Hinsicht.

² Bei sämtlichen Vorkehren ist den Anliegen des Naturschutzes im Rahmen des Möglichen bzw. Zumutbaren Rechnung zu tragen.

Art. 2 Verfahren

¹ Die in Art. 1 umschriebenen Ziele werden in einem dreistufigen Verfahren erreicht, nämlich:

- auf Stufe Regionaler Richtplanung mit Festlegung und Umschreibung der Abbaubereiche;
- auf Stufe Grundordnung der Gemeinde mit Teilrevision Baugesetz, Zonenplan sowie Generellem Erschliessungs- und Generellem Gestaltungsplan in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einem Rodungsbewilligungsverfahren;
- auf Stufe baupolizeiliches Bewilligungsverfahren in Verbindung mit den übrigen einschlägigen Polizeibewilligungen.

Art. 3 Bestandteile

¹ Bestandteile der Erschliessungsplanung sind:

- Genereller Erschliessungsplan Feklhas 1:2000;
- Vorschriften zum Generellen Erschliessungsplan Feklhas.

- ² Bestandteile der Gestaltungsplanung sind:
- Genereller Gestaltungsplan Feklhas 1:2000, Teil Grosse Fenza / Kleine Fenza;
 - Genereller Gestaltungsplan Feklhas 1:2000, Teil Haselboden;
 - Szenario vorzeitige Stilllegung (sogenannte worst case Varianten);
 - Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan Feklhas.
- ³ Soweit keine weitere Differenzierung nötig ist, werden der Generelle Erschliessungsplan Feklhas und der Generelle Gestaltungsplan Feklhas nachstehend als „Pläne“ bezeichnet.

Art. 4 Geltungsbereich

- ¹ Die Pläne und die vorliegenden Vorschriften finden auf das ganze Gebiet innerhalb der Begrenzungslinien (Genereller Erschliessungsplan und Genereller Gestaltungsplan) Anwendung.
- ² In den Plänen werden die Gebiete Grosse Fenza, Kleine Fenza und Haselboden unterschieden.

Art. 5 Grundlagen der Pläne

- ¹ Die Pläne gemäss Art. 3 Abs. 1 stützen sich auf das Abbauvorhaben der Bündner Cement AG, Untervaz, dat. 28.8.96.
- ² Diese Grundlagen haben indessen im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens keine selbständige Bedeutung, sondern dienen lediglich als Interpretationshilfe im Falle von Auslegungsproblemen.

Art. 6 Etappierung

- ¹ Die Abbauetappen I-V sind im Generellen Gestaltungsplan bezeichnet.
- ² Die Baubewilligung wird für den Gesamtabbau (Abbauetappen I-V) erteilt. Der Abbau darf jedoch erst beim Vorliegen einer schriftlichen Freigabeverfügung für die einzelnen Etappen durch die zuständige Baubehörde (kommunale Baubehörde und kantonale Zustimmungsbehörde) in Angriff genommen werden. Die Freigabe ist zunächst für die Etappen I und II zu gewähren und sodann immer, wenn die vorvorangehende Etappe ordnungsgemäss abgeschlossen ist oder der Betreiber nachweist, dass die zusätzliche Inangriffnahme einer Etappe aus betrieblichen oder andern Gründen geboten ist und sich die Rahmenbedingungen der Pläne dennoch einhalten lassen.

- ³ Die Freigabe der Rodungen erfolgt ebenfalls etappenweise durch die zuständigen Forstorgane.

B. NUTZUNG DER PLANGEBIETE

Art. 7 Art und Mass der Nutzung

- ¹ Art und Mass der Nutzung der Plangebiete richtet sich grundsätzlich nach den für die Abbauzone geltenden Vorschriften von Zonenplan und Baugesetz sowie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der forstpolizeilichen Bewilligungen.
- ² Soweit erforderlich erfolgt nach Abschluss der Abbauarbeiten eine Anpassung der Nutzungsordnung, insbesondere im Bereich des übrigen Gemeindegebietes.

C. GESTALTUNG

Art. 8 Grundsatz

- ¹ Bei den mit dem Materialabbau zusammenhängenden Vorkehren ist darauf zu achten, dass das Landschaftsbild (nähere und weitere Umgebung) und die Natur generell (Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten) möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Materialabbau selbst wie auch für die Neugestaltung des zurückbleibenden Terrains.

Art. 9 Abbaumethode (rollender Abbau)

- ¹ Der Materialabbau hat grundsätzlich horizontal, jeweils gestaffelt in Etagen zu erfolgen. Die Gestaltung des zurückbleibenden Terrains ist fortlaufend vorzunehmen ausgerichtet auf den im Generellen Gestaltungsplan vorgeschriebenen Endzustand. Es sind Vorkehren für Sicht- und Lärmschutz zu treffen.
- ² Einzelheiten ergeben sich aus den Generellen Gestaltungsplänen.

Art. 10 Einstellung des Materialabbaus

- ¹ Wird der Materialabbau für unbestimmte Zeit oder überhaupt eingestellt, hat die Gestaltung des zurückbleibenden Terrains nach dem für diesen Fall vorgesehenen Szenario „vorzeitige Stilllegung“ zu erfolgen. Dabei ist eine möglichst grosse Anpassung an das Landschaftsmodell anzustreben. Die Gemeinde ist umgehend über solche Einstellungsabsichten zu orientieren.
- ² Nötigenfalls kann die Gemeinde Ersatzmassnahmen anordnen oder eine Revision der Pläne in die Wege leiten.

Art. 11 Endgestaltung

- ¹ Die Endgestaltung des zurückbleibenden Terrains erfolgt unter dem Vorbehalt von Art. 10 nach Massgabe des Generellen Gestaltungsplanes.

Art. 12 Wiederaufforstung

- ¹ Die Wiederaufforstung des zurückbleibenden Terrains erfolgt nach den Vorgaben der Rodungsbewilligung.

Art. 13 Kultur- und Naturobjekte

- ¹ Für die im Generellen Gestaltungsplan Feklhas eingezeichneten Natur- und Kulturobjekte gelten die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes.

Art. 14 Kostenregelung / Ersatzmassnahme für die Gestaltung

- ¹ Für sämtliche gestalterische Massnahmen sowohl innerhalb wie ausserhalb des Perimeters kommt der Betreiber der Anlage auf.
- ² Für den Fall, dass der Betreiber der Anlage seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Gemeindevorstand zur Anordnung von Ersatzmassnahmen auf Kosten des Betreibers berechtigt.

D. ERSCHLIESSUNG

Art. 15 Erschliessung der Plangebiete

- ¹ Die Erschliessung der Plangebiete erfolgt nach dem Generellen Erschliessungsplan.
- ² Der Abtransport des gewonnenen Materials zur Verarbeitungsstätte hat sich weitmöglichst über einen unterirdischen Stollen abzuwickeln.
- ³ Für die Kosten der Erschliessung kommt der Betreiber der Anlage auf.

Art. 16 Verlegung von bestehenden Anlagen

- ¹ Die infolge des Materialabbaus nötige Verlegung der bestehenden Anlagen (Strassen, Wege, Leitungen) hat nach den Vorgaben im Generellen Erschliessungsplan zu erfolgen. Soweit nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Verlegung durch die Gemeinde. Für die daraus resultierenden Kosten kommt unter dem Vorbehalt anderweitiger Abmachungen der Betreiber der Anlage auf.

E. UMWELT

Art. 17 Allgemeines

- ¹ Für die vorgesehene Steinbrucherweiterung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltschutzgesetzgebung (UVP) vorgeschrieben. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für alle Belange des Materialabbaus massgebend. Insbesondere sind die Grundsätze der ökologischen Gestaltung, wie sie in den Gesuchsunterlagen Feklhas (Techn. Projektbeschrieb, UVB) enthalten sind und die diesbezüglichen Bewilligungsaufgaben einzuhalten.

Art. 18 Ersatzmassnahmen

- ¹ In der neuen Ebene am Fuss des Haselbodens gegen den Rhein hin (Plan BL 335, Nr. 13) werden durch die Ersatzaufforstung im Rahmen eines Konzepts Massnahmen zugunsten der Natur getroffen (z.B. Schaffung eines Auenstandortes; magere, gebüschreiche Fläche).

- ² Die Endgestaltung und Rekultivierung des Abbaugeländes der Kleinen Fenza und des Haselbodens stützen sich bezüglich ungefähre Verteilung von Waldformation, Felsformation, Rasen- und Gebüschformation sowie mögliches Kulturland auf Plan BL 335 Nr. 11 (Endgestaltung und Rekultivierung) des technischen Beschriebs und des UVB Bericht 6 „Flora und Fauna“ Ziffer 6.3.2. Tabelle 6.1. Ziffer 6.3.4. Tabelle 6.2. und 6.3. Die prozentualen Anteile der verschiedenen Vegetationsformationen der Tabelle 6.2. und die Südostexpositionen gemäss Tabelle 6.3. sind massgeblich für die Wiederherstellung des Geländes. In den Felsflächen und deren Oberkanten werden Strukturen für die Wiederbesiedlung durch die Felsensteppe, Voll- und Halbtrockenrasen geschaffen. Durch Strukturierung des Geländes und spezielle Pflegeeingriffe wird der naturschützerisch besonders wertvolle Hauhechselföhrenwald, Traubeneichen-Föhrenwald, Liguster-Hangföhrenwald, trockene Gebüschformationen und trockener Buchenwald besonders gefördert. Ein Mosaik der unterschiedlichen Standorte ist dabei zu schaffen. Massgeblich sind die Ausführungen im Anhang 6.1. „Bereich Flora“ mit Plan der Kartierung der aktuellen Vegetation im UVB.

Art. 19 Zusätzliche Massnahmen

- ¹ In den nachfolgenden Planungsphasen, insbesondere im Rahmen der Abbaubewilligung, ordnet die Gemeinde all jene Massnahmen an, welche die negativen Auswirkungen des Materialabbaubetriebs auf die Umgebung minimieren.

Art. 20 Kostenregelung

- ¹ Für sämtliche Massnahmen kommt der Betreiber der Anlage auf.
- ² Für den Fall, dass der Betreiber der Anlage seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Gemeindevorstand zur Anordnung von Ersatzmassnahmen auf Kosten des Betreibers berechtigt.

Art. 21 Kommission

- ¹ Die Gemeinde setzt eine Kommission ein, welcher die Überwachung der Massnahmen im Sinne von Art. 17 ff. obliegt. Dieser Kommission gehören Vertreter der Gemeinde, des Forstdienstes, der BCU und des ALN an.
- ² Vorbehalten bleiben anderweitige zwingende Zuständigkeitsvorschriften.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Änderungen und Abweichungen

- ¹ Änderungen von Generellem Erschliessungs- und Gestaltungsplan sind grundsätzlich nur über das im Kantonalen Raumplanungsgesetz vorgesehene Verfahren zulässig.

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Der Generelle Erschliessungsplan und Generelle Gestaltungsplan Feklhas unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.